

Vergütung für die praxisintegrierte Ausbildung zur Kinderpflege in NRW geregelt

Die Landesregierung NRW hat das Kita-Helfer:innen-Programm zur Entlastung und Unterstützung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen bis Mitte 2026 verlängert und fördert weiterhin die Ausbildung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin. Die RK-NRW hat nun eine Regelung zu dieser zweijährigen praxisintegrierten Ausbildung bei der Caritas beschlossen.

Aufgrund der großen Nachfrage und den bisherigen positiven Ergebnissen hat die Landesregierung NRW die Förderung der praxisintegrierten Ausbildung in der Kinderpflege fortgesetzt.

Die Regionalkommission NRW hatte in der Vergangenheit bereits nach Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission praxisintegrierte Ausbildungen von Erziehung und Heilerziehungspflege geregelt. Durch die landesrechtliche Förderung, die auch zu einer Aufnahme in die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung durch die Regional-KODA NW geführt hat, ist es sinnvoll, diese in NRW stark genutzte Ausbildungsform auch tariflich zu regeln. Die Regelung in den AVR erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, die neue praxisintegrierte Ausbildung zum Kinderpfleger auch im caritativen Bereich zeitgemäß und attraktiv zu gestalten. Bisher hat die AVR nur die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher und weiteren betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen (Teil II Abschnitt D) und zum Heilerziehungspfleger (Teil II Abschnitt I) geregelt. Eine bundeseinheitliche Regelung der praxisintegrierten Ausbildung zum Kinderpfleger ist bisher nicht erfolgt und aufgrund der unterschiedlichen länderspezifischen Vorschriften zur Ausbildung auch nicht absehbar.

Auszubildende erhalten künftig während der praxisintegrierten Ausbildung eine monatliche Vergütung im ersten Ausbildungsjahr in Höhe von 1.264,91 Euro und im zweiten Ausbildungsjahr in Höhe von 1.323,21 Euro.

Die Regelung wird zum 1. Januar 2025 für die ab dann beginnenden Ausbildungsverhältnisse wirksam. Für die zuvor bestehenden Ausbildungsverhältnisse erfolgt die Anwendung der neuen Regelung mit dem Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, um eine Planungssicherheit auf allen Seiten zu ermöglichen. Vorsorglich wird aber die Weiterführung der zuvor vereinbarten Ausbildungsvergütungen durch gesonderte Individualvereinbarung ermöglicht.

Zulagen für Leitungsfunktionen im Rettungsdienst

Neue Zulagen für Leitungsfunktionen im Rettungsdienst

Nach der neu eingeführten Zulage für Notfallsanitäter in Höhe von bis zu 400,00 Euro, beginnend ab Januar 2025, hat die Bundeskommission in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2024 die Erhöhung weiterer monatlicher Zulagen im Rettungsdienst beschlossen. Damit werden nun auch Rettungsassistenten und Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache angemessen aufgewertet.

Mitarbeiter der Vergütungsgruppen:

- 5c, Ziffer 1 (Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache)
- 5b, Ziffer 1 (Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 20 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind)
- 4b, Ziffer 1 (Rettungsassistenten/Notfallsanitäter als Leiter einer Rettungswache, denen mindestens 40 Mitarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind)

erhalten **ab dem 1. Januar 2025 eine Zulage in Höhe von 500,00 Euro.**

Die Regionalkommission NRW hat in ihrer Oktobersitzung diese neuen mittleren Werte des Bundes bestätigt und damit die Zulagen ebenfalls auf 500 Euro festgelegt.

Eingruppierung für Betreuungskräfte und Zulage bleibt für weitere zwei Jahre erhalten

Betreuungskräfte erhalten weiterhin 133,80 Euro.

Mitarbeiter, die im Rahmen der von ihnen auszuübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 v.H. ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten eine Zulage in Höhe von monatlich 133,80 Euro. Diese Zulage betrug mit ihrer Einführung am 1. November 2022 zunächst 120 Euro und stieg in der Tarifrunde 2023 auf 133,80 Euro.

Die Zahlung dieser Zulage war zunächst bis Ende 2024 befristet. Die Eingruppierung nach Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 und 19 in Anlage 2 (Betreuungskräfte) war ebenfalls bis Ende 2024 befristet. Die Bundeskommission hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2024 beschlossen, diese Befristungen bis Ende 2026 zu verlängern.

Die Regionalkommission NRW hat in ihrer Oktobersitzung im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz den mittleren Wert von 133,80 Euro bestätigt und ebenfalls festgelegt.

Da die Zulage dynamisiert ist, nimmt sie auch weiterhin an Vergütungserhöhungen teil.

Personelle Veränderungen

Bereits in der Juni-Sitzung wurde unser langjähriges Mitglied Thomas Rühl aus dem Erzbistum Paderborn in den Ruhestand verabschiedet.

Als Nachfolger für Paderborn und neues Mitglied arbeitet seit Oktober **Oliver Beuth** (Foto) in der Mitarbeiterseite der RK NRW mit.

In dieser Sitzung schied unser langjähriges Mitglied Reinhild Everding aus dem Bistum Münster aus. Ihr folgt ab Dezember Markus Laerbusch in die RK NRW.



Die folgenden Termine

- 2. April 2025 Regionalkommission, Essen

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten gibt es unter

www.akmas.de/akmas/regionen/nordrhein-westfalen

KONTAKT

Mitarbeiterseite der Regionalkommission NRW
Olaf Wittemann (Vorsitzender) o.wittemann@caritas-rheinberg.de

www.akmas.de/akmas/regionen/nordrhein-westfalen

Facebook @ak.mas.caritas
Instagram @akmas_caritas
Bluesky @akmas-caritas
Telegram t.me/akmas_caritas

